



Jokertage / Dispensation

Reglement

gültig ab 1. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Jokertage	2
1.1 Grundlage	2
1.2 Ziel	2
1.3 Organisation	2
1.4 Ablauf / Vorgehen	2
2. Dispensation	2

1. Jokertage

1.1 Grundlage

Bei Jokertagen handelt es sich um ein Guthaben unterrichtsfreier Tage, das eine Schülerin oder ein Schüler während einer Schulstufe beanspruchen darf. Für diese Absenz und das Fehlen im Unterricht müssen die Eltern kein Gesuch stellen, es genügt eine vorgängige Information der Eltern, dass ihr Kind an einem bestimmten Tag/an bestimmten Tagen abwesend sein wird.

1.2 Ziel

Mit dem Reglement erhalten Eltern, Schülerinnen und Schüler und die Primarschule Dinhard die Grundlage zur Handhabung der Jokertage.

1.3 Organisation

Gemäss §30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während vier bis sechs Tagen pro Stufe (Kindergartenstufe 4 Tage / Unterstufe 6 Tage / Mittelstufe 6 Tage) kumuliert, ohne Vorliegen von Dispensationsgründen, fernbleiben. Jokertage werden immer als ganze Tage bezogen. Bei Bezug eines halben Jokertages wird trotzdem ein ganzer Tag angerechnet.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Jokertage sind unter Berücksichtigung folgender Ausnahmen frei wählbar:
 - erster Schultag im Schuljahr
 - letzter Schultag im Schuljahr
 - gemeinsame Schul- und Klassenveranstaltungen (Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen, Schulsilvester usw.)
- Nicht bezogene Jokertage pro Stufe verfallen und können nicht in die nächste Stufe übertragen werden.
- Schülerinnen und Schüler sind für das Nacharbeiten von verpasstem Schulstoff selbst zuständig. Tests müssen nachgeholt werden.
- Verpasste Therapiestunden können nicht nachgeholt werden.
- Schülerinnen und Schüler, welche Jokertage beziehen, halten sich nicht auf dem Schularial auf.

1.4 Ablauf / Vorgehen

Der Bezug von Jokertagen ist der Schulverwaltung möglichst frühzeitig (mind. 3 Schultage) im Voraus zu melden. Zu diesem Zweck steht unter www.schule-dinhard.ch ein Online-Formular bereit. Der Bezug der Jokertage sowie die Nachführung des Jokertag-Saldos wird durch die Schulverwaltung erfasst und kontrolliert. Diese orientiert die betroffenen Lehrpersonen.

2. Dispensation

Die Schulleitung bzw. die Primarschulpflege Dinhard kann Schülerinnen und Schüler, gemäss §29 der Volksschulverordnung, aus wichtigen Gründen vom Unterricht dispensieren. Dabei handelt es sich um eine Dispensation und nicht um Jokertage, was ein Gesuch an die Schulleitung bedingt.